

68. „Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten“?

Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 36 Abs. 2.

Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 § 24 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1914 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 511/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der nach mehr als 12 jähriger militärischer Dienstzeit mit einer vom 1. Juli 1908 an laufenden Militärrente von monatlich 7,50 M aus dem Militärdienst ausgeschiedene Kläger war vom 9. März 1908 an bei der badischen Staatsbahn als Kanzlei-gehilfe probeweise verwendet worden und ist vom 1. November 1908 ab durch die am 10. November 1908 gemäß § 1 des badisch. Beamtengesetzes vom 1. Juli 1908 erfolgte „Verleihung der Beamten-eigenschaft“ badischer Staatsbeamter geworden, jedoch ohne etats-mäßige Anstellung.

Der Beklagte hat die Zahlung der Militärrente, indem er die Kürzungsvorschrift des § 36 MannschverfG. anwandte, vom 1. Januar 1909 ab eingestellt. Er rechnet die das Ruhen der Versorgungs-gebühren in Lauf stehende Frist des § 38 Abs. 2 MannschverfG. vom 9. Juni 1908 an, weil der Kläger von da ab im Sinne des § 36 Abs. 2 desselben Gesetzes im Zivildienste beschäftigt gewesen sei. Dies treffe schon deshalb zu, weil die vom Kläger seit dem 9. März 1908 innegehabte Stelle bei der Staatsbahn eine den Militärbeamten vorbehaltenen Stelle gewesen sei; und jedenfalls deshalb, weil der Kläger vom 9. Juni 1908 an als Beamter oder in

der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des badischen Staates beschäftigt gewesen sei. Der Kläger dagegen vertritt die Rechtsanschauung, daß sein Zivildienst im Sinne des § 36 Abs. 2 MannschaftsversG. und demgemäß der Lauf der sechsmonatigen Frist des § 38 Abs. 2 erst mit dem 1. November 1908, nämlich mit der Verleihung der Beamteneigenschaft, begonnen habe, und er fordert die Militärrente für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. Mai 1909 im Gesamtbetrage von 80 M. Die Instanzgerichte haben der Klage stattgegeben, und die Revision muß erfolglos bleiben.

Unzutreffend ist zunächst die vom Beklagten in den Instanzen aufgestellte und in der Revisionsbegründung festgehaltene Rechtsansicht, daß die Beschäftigung des Klägers vom 9. März 1908 ab schon darum ein Zivildienst im Sinne des § 36 Abs. 2 gewesen sei, weil die von ihm innegehabte Stelle eine den Militäranwärtern vorbehaltene war. Das war allerdings die Auffassung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 22. Februar 1875 zu § 106 MilPensG. gewesen; sie ist jedoch in der Reichstagskommission zur Beratung der Novelle vom 22. Mai 1893 als mit § 106 in Widerspruch stehend erkannt und durch die dem Abs. 2 des § 106 gegebene neue Fassung für die Zeit der ferneren Geltung des Militärpensionsgesetzes beseitigt worden. Die Wiederaufnahme einer solchen Auffassung für den jetzigen Rechtszustand wird ausgeschlossen durch die unzweideutige Fassung des § 36 Abs. 2, wonach nicht die Beschäftigung auf einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle an sich, sondern nur die Beschäftigung in einer solchen Stelle als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten als ein das Ruhen der Rente bewirkender Zivildienst gilt.

Die Grundsätze des Bundesrats, betreffend die Militäranwärter, von 1907 überlassen die Art der Anstellung für die Probezeit den landesrechtlichen Bestimmungen nicht nur im Kommunaldienste, § 15, sondern auch im Staatsdienst, insofern § 19 Nr. 4 bestimmt: „Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen bzw. in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.“ Die probeweise Beschäftigung des Militäranwärters auf der vorbehaltenen Stelle kann also nach Landesrecht erfolgen sowohl, indem er sofort zum Beamten gemacht wird, als auch in

der Form eines privatrechtlichen Dienstvertrags. Der Kläger war nach badischem Landesrecht unzweifelhaft bis zum 1. November 1908 nur vertragsmäßig, kraft eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses, bei der badisch. Staatseisenbahn verwendet, nicht als Beamter; Beamter konnte er nach § 1 des badisch. Beamtengesetzes und § 1 der dazu ergangenen Vollzugsverordnung vom 10. Juli 1909 nur werden durch „Verleihung der Beamteneigenschaft“ durch die zuständige Behörde, und er ist es so geworden erst vom 1. November 1908 an.

Damit ist jedoch die entstandene Rechtsfrage noch keineswegs erledigt. Der Kernpunkt der Sache ist vielmehr, ob der Kläger nicht trotz seines landesrechtlich rein privatrechtlichen Dienstverhältnisses im Sinne des § 36 Abs. 2 MannschftsversG. „in der Eigenschaft eines Beamten“ beschäftigt sein konnte und wirklich beschäftigt war.

Zu diesem Punkte gehen die Entscheidungsgründe der Instanzgerichte fehl. Es ist unrichtig, daß das Reichsrecht, nämlich § 36 Abs. 2 MannschftsversG. und § 24 Abs. 2 OffizierspensG., einen selbständigen Begriff der „Anstellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten“ nicht aufgestellt habe und daß sich die Frage der vom Reichsrecht gemeinten „Eigenschaft eines Beamten“ nach Landesrecht entscheide. Dann würden diese reichsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Landesrechte, welche, wie das badische Beamtengesetz tut und wie das Militärpensionsgesetz in § 106 Abs. 2 alter Fassung getan hatte, gerade die Ernennung zum Beamten durch die Worte „Verleihung der Beamteneigenschaft“, „Beilegung der Eigenschaft eines Beamten“ bezeichnen, gegenstandslos und wirkungslos. Dann wäre insoweit der reichsrechtliche Wortlaut „als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten“ eine unverständliche und nutzlose Tautologie; und dann wäre die reichsrechtliche Norm sogar überall leer und würde ihren Zweck verfehlen, wenn das Landesrecht, wie es meist der Fall sein wird, eine Anstellung oder Beschäftigung eines Nicht-Beamten in der Eigenschaft eines Beamten weder ausdrücklich kennt noch aus seinem Gesamtzusammenhang entnehmen läßt. Nicht aber nur dieser unannehmbaren Folgerungen halber, sondern schon wegen des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte der reichsrechtlichen Norm muß der grundsätzliche Auffassung des Beklagten beigetreten werden: der Begriff „An-

stellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten“ ist ein selbständiger, reichsrechtlicher, und ob er verwirklicht ist, entscheidet sich lediglich nach Reichsrecht, also anders als die im Urteile des erkennenden Senats vom 14. Februar 1913, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 81 S. 353 flg., behandelte Frage nach der Eigenschaft als Beamter im Sinne des Militärpensionsgesetzes.

Das Reichsrecht nimmt in den Worten „als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten“ auf das Landesrecht für die Frage Bezug, wer Beamter des Staates ist. Die Alternative „oder in der Eigenschaft eines Beamten“ besagt etwas anderes und weiteres. Sie soll Personen treffen, die nach Landesstaatsrecht (und nach Reichsrecht) nicht Beamte oder etwa nicht voll Beamte (in Ansehung der Quelle ihres Einkommens, § 106 MilPensG., „aus einer öffentlichen Reichs-, Staatskasse“) sind, insbesondere nach den Motiven die Beamten der Reichsbank, der Zentralgenossenschaftskasse, der Seehandlung, der Privatbahnen; und sie war in Gegensatz gestellt zu solchen, eine Kürzung nicht begründenden Stellen, „welcher Natur nach als rein private Beschäftigungsverhältnisse anzusehen sein werden.“ Schon hieraus ergibt sich, daß die zweite Alternative „in der Eigenschaft eines Beamten“ über das Landesrecht hinausgreifen und selbständige Norm geben wollte. Und gerade der auf Einheitlichkeit der Kürzungsbestimmungen für das ganze Reich zielende gesetzgeberische Zweck konnte auch nur dadurch erreicht werden, daß als Ergänzung und Ausfüllung zu dem (für den Staatsdienst) landesrechtlichen Begriff „als Beamter“ der neue, vom Landesrecht unabhängige Begriff „in der Eigenschaft eines Beamten“ hinzutrat. So nur wurde die landesrechtliche Vielgestaltigkeit des Beamtenbegriffs für die reichsrechtliche Kürzung der reichsrechtlichen Militärrente ausgeglichen und unschädlich gemacht.

Die Neuheit und Selbständigkeit des Begriffs „oder in der Eigenschaft eines Beamten“ im § 36 Abs. 2 MannschafsvorsG. und § 24 Abs. 2 OffiziersPensG. zeigt sich denn auch darin, daß derselbe Begriff durch die Novelle vom 17. Mai 1907 unter Berufung auf § 24 Abs. 2 OffiziersPensG. in den § 57 BeamtsG. eingefügt worden ist (ebenso in § 27 preuß. BeamtsPensG. durch die Novelle vom 27. Mai 1907). Die gewollte und erreichte Selbständigkeit der Reichsgesetzgebung in der einheitlichen Regelung der Frage, wieviel

das Reich an Pension oder Militärrente schließlich zu zahlen hat, tritt auch sonst deutlich hervor, so im § 46 BeamtenG. (Dienstzeit-anrechnung, vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 6 S. 105/109), in § 57, und ebenso in § 20 MannschaftsversG. („endgültig angestellt“, vgl. dazu die Ausführungsbestimmung des preussischen Kriegsministers), in § 23 (abweichend vom Entwurfe), § 36 Abs. 3 (Nichtanlaß der Teuerungszulagen).

Wie sich der reichsrechtliche Begriff „in der Eigenschaft eines Beamten“ in allen Einzelfällen gestaltet und verwirklicht, braucht hier nicht erörtert zu werden; es genügt die Beschränkung auf den vorliegenden Fall. Die Anwendung des Begriffs ist nach dem Dargelegten nicht ausgeschlossen durch die Verwendung des Klägers kraft privatrechtlichen Dienstvertrags. In dieses Gebiet des privatrechtlichen Dienstverhältnisses will die reichsrechtliche Norm gerade hinein greifen. Die im Reichs- oder Staatsdienst angestellten oder beschäftigten Personen sind entweder Beamte oder Bedienstete im Sinne des bürgerlichen Rechts. Wären die letzteren ausgeschlossen, so käme das wiederum auf die Bedeutungslosigkeit dieser zweiten Alternative hinaus. Die bereits angezogene Bemerkung der Motive besagt denn auch etwas durchaus anderes, nämlich, daß die Kürzung nicht beabsichtigt ist in den Stellen, die „ihrer Natur nach als rein private Beschäftigungsverhältnisse anzusehen sind.“ Nicht also das äußere juristische Gewand des privatrechtlichen Vertrags soll entscheiden, sondern die hinter dieser Vertragsform stehende und dadurch verdeckte wahre innere Natur des Beschäftigungsverhältnisses, nämlich ob es als ein rein privates anzusehen ist oder als ein notwendig öffentlichrechtliches. Wann das letztere zutrifft, ist in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 6 S. 105 flg., in Straff. Bd. 16 S. 378 und im Anschluß daran in der Erläuterung des preussischen Kriegsministers vom 29. November 1906 (vgl. Siber, Mannschaftsversorgungsgesetz S. 135/136) zutreffend ausgeführt: die Ausübung von Staatshoheitsrechten kann innerlich niemals Gegenstand eines Privatvertrags sein; der nur kraft privatrechtlichen Dienstverhältnisses Angestellte oder Beschäftigte ist „in der Eigenschaft eines Beamten“ angestellt oder beschäftigt, falls er Staatshoheitsrechte auszuüben hat.

Übereinstimmend mit dieser Auffassung besagt die Vollzugsverordnung § 1 Nr. 1 Satz 2 zum badisch. Beamtengeetze: „Hier-

durch (nämlich durch die vertragmäßige Verwendung) wird nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.“ Übereinstimmend lautet auch § 63 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen des badischen Justizministeriums vom 1. März 1907 zur badisch. Gerichtsschreiberei-Ordnung: „Bei den im Sinne des Beamtengesetzes (§ 1 Abs. 2) im vertragmäßigen Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen ist bis auf weiteres zu unterscheiden, ob ihnen — wie z. B. den im vertragmäßigen Dienstverhältnis verwendeten . . . Gerichtsvollziehern . . . Gefangenwärtlern . . . Dienern der Gerichte und Staatsanwaltschaften — Verrichtungen übertragen sind, denen eine öffentlich-rechtliche Wirkung beigelegt ist, oder ob die Stelle, die der betreffende Invalide oder Rentenempfänger bekleidet — wie z. B. die Stelle eines im vertragmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Kanzlei-gehilfen, Schreibgehilfen . . . — ihrer Natur nach als reines privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis zu betrachten ist.“

Nicht zutreffend ist demnach der wirtschaftliche Gesichtspunkt des Klägers, das Ruhen der Rente müsse von der Sicherheit des Fortbestandes der Beschäftigung, also von der wirtschaftlichen Sicherung des Rentenempfängers abhängig sein. Die in § 20 MannschaftsverfG. erwähnte Endgültigkeit der Anstellung ist eine Voraussetzung des Ruhens schon nach dem Wortlaute des § 36 Abs. 2 nicht. Der gesetzgeberische Beweggrund des Ruhens bei Anstellung oder Beschäftigung nicht als Beamter, sondern nur „in der Eigenschaft eines Beamten“ besteht darin, daß die vom Staate (Reiche) bewilligte Pension oder Rente auch dann soll gekürzt werden dürfen, wenn der Staat (das Reich) als solcher für Leistung spezifisch staatlicher Dienste einem Nicht-Beamten Einkommen gewährt.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also davon ab, ob der Kläger vor dem 1. November 1908 Staatshoheitsrechte ausgeübt hat. Darauf aber kommt es nicht an, ob der Kläger „ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist.“ Dieser anderweite, durch die Novelle vom 17. Mai 1907 in § 52 ABeamtG. als dessen Nr. 4 eingeführte Tatbestand (vgl. § 19 Nr. 3 preuß. BeamtPenfG. nach der Novelle vom

27. Mai 1907) sieht, wie schon sein Wortlaut und seine selbständige Stellung und Präzisierung neben dem durch dieselbe Novelle beigefügten Abs. 2 des § 57 BBeamtG. zeigt, davon ab, ob die Anstellung oder Beschäftigung eine solche „in der Eigenschaft eines Beamten“ war, hat dagegen andere für die zweite Alternative des § 36 Abs. 2 MannschafstverfG. unwesentliche Merkmale und dient einem anderen Zwecke.

Der Kläger hat nun in der Zeit vom 9. Juni bis 1. November 1908, mag er auch Dienste geleistet haben, die sonst gewöhnlich Dienstverrichtungen eines Beamten waren, Staatshoheitsrechte nicht ausgeübt. Er hatte als Kanzleigehilfe unter Aufsicht und Kontrolle seiner Vorgesetzten die Umschreibung, Berichtigung und Ergänzung des geheimen Mobilmachungsmaterials zu besorgen; er hat also eine rein interne Tätigkeit ausgeübt, die Dritten gegenüber überhaupt nicht hervortrat, also irgend eine öffentlichrechtliche Wirkung gar nicht haben konnte. Die ihm in betreff dieser Tätigkeit obliegende Pflicht zur Geheimhaltung vermag, wie auf der Hand liegt, das Erfordernis des Beschäftigtseins „in der Eigenschaft eines Beamten“ nicht zu erfüllen; eine solche Pflicht zur Geheimhaltung wird auch in sonstigen Staatsbetrieben vielen im Arbeiterverhältnis oder im Dienstvertragsverhältnis stehenden Personen für die von ihnen zu leistende, ihrer Natur nach rein privatrechtliche Tätigkeit auferlegt.“